

## Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	201 - 4

# Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot "Expertenwissen Logistik" an der

# Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut Vom 20. Dezember 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 6, 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2, 3 und 8 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GBVI S. 102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) die folgende Satzung:

#### § 1

#### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Träger

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Weiterbildungsangebot "Expertenwissen Logistik". Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzqualifikation wird mit einem Hochschulzertifikat bestätigt. Das Weiterbildungsangebot "Expertenwissen Logistik" umfasst insbesondere folgende Themenfelder: Grundlagen, Trends, Logistikcontrolling, Produktion, Beschaffung, Prozessmanagement, Transportlogistik, Green Logistics, Verpackung, RFID sowie Intralogistik/Materialflusstechnik/CKD. Ziel und Zweck dieses Weiterbildungsangebotes ist es, die Teilnehmer auf der Basis einer fundierten theoretischen Ausbildung in ihrer praktischen Handlungskompetenz zu qualifizieren.
- (2) Die Weiterbildung wird von der Hochschule Landshut angeboten und durchgeführt.
- (3) Für das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBL. 686) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut vom 11. April 2011 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

#### § 2

#### Studienziele

Das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot richtet sich an praxiserfahrene Logistikfachkräfte und Personen, die in einem artverwandten Aufgabengebiet tätig sind und auf relevante Praxiserfahrungen zurückgreifen können. Es qualifiziert die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu kompetenten Logistikexperten. Die Weiterbildung vermittelt auf der Basis fundierter und aktueller theoretischer Erkenntnisse vorrangig praxisbezogene Fähigkeiten; dies ermöglicht den Teilnehmern, gezielt neue logistische Handlungskompetenzen in ihre berufliche Arbeit zu integrieren.

#### § 3

#### Prüfungskommission

- (1) Durch die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestellt. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des Art. 62 BayHSchG und des § 3 Absatz 6 RaPO erfüllen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Der Prüfungskommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - Festlegung der Prüfungsinhalte, -art und -dauer, soweit nicht durch diese Studien- und Prüfungsordnung bereits geregelt;
  - Durchführung der Prüfungen, gegebenenfalls Bestellung der Prüfenden;
  - Auswahl und Einsatz der Lehrbeauftragten. Diese müssen die Voraussetzungen des Art. 24 BayHSchPG i.V.m. ELbAV erfüllen.

#### § 4

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Weiterbildungsangebot ist:
  - ein erfolgreich bestandenes in der Regel einschlägiges Studium (beispielsweise Betriebswirtschaft oder Wirtschaftsingenieurwesen) und eine in der Regel mindestens einjährige Berufstätigkeit oder
  - ein Hochschulabschluss bzw. eine Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis einer einschlägigen, in der Regel mindestens dreijährigen Berufstätigkeit.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann Bewerbern der Zugang eröffnet werden, wenn diese eine einschlägige Berufsausbildung und entsprechende fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses nachweisen können.
- (3) Über die Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. Tätigkeit entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.

(4) Die Teilnahme setzt ferner voraus, dass zwischen der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer und der Hochschule Landshut ein Vertrag über die Durchführung des Weiterbildungsangebots zustande gekommen ist. Sofern die Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, kann der Vertrag auch zwischen dem Arbeitgeber der Teilnehmerin/ des Teilnehmers und der Hochschule Landshut geschlossen werden.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule Landshut legt die Termine für die Durchführung des Weiterbildungsangebotes fest. Die Bewerbungstermine werden durch Aushang in der Hochschule Landshut und in elektronischer Form auf der Homepage der Hochschule Landshut bekannt gegeben. Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich mit den geforderten Unterlagen beim Kompetenzzentrum der Hochschule Landshut einzureichen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der Teilnehmerplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Punktsystem:

#### 1. Abschlussart

Berufsausbildung = 2 Punkte
Hochschulzugangsberechtigung = 3 Punkte
Hochschulabschluss = 4 Punkte

# 2. Prüfungsgesamtnote (Hochschulabschluss, Hochschulzugangsberechtigung oder Berufsausbildung)

schlechter als befriedigend = 1 Punkt
befriedigend = 2 Punkte
gut = 3 Punkte
sehr gut = 4 Punkte

#### 3. Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit

von mindestens einem Jahr bis zu drei Jahren = 2 Punkte ab drei Jahre bis zu sechs Jahren = 3 Punkte ab sechs Jahre = 4 Punkte

#### 4. Dauer einer Leitungs-/Führungstätigkeit

von mindestens einem Jahr = 1 Punkt
ab zwei Jahre bis zu drei Jahren = 2 Punkte
ab drei Jahre = 3 Punkte.

- Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der Tag des Bewerbungsschlusses, ersatzweise der erste Tag des Kalendermonats der dem Beginn der Weiterbildungsmaßnahme vorausgeht.
- (3) Die Rangfolge für die Vergabe der Teilnehmerplätze richtet sich nach der Höhe, der von den Bewerbern erreichten Punktzahl. Unter Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbern spätestens vier Wochen nach Ende des Bewerbungszeitraums schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass das Weiterbildungsangebot bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

#### § 6

#### Veranstaltungsplan

- (1) Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmer des Weiterbildungsangebotes einen Veranstaltungsplan. Dieser enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - die Bezeichnung der Module, deren Stundenzahl, Ziele und Inhalte,
  - die Lehrveranstaltungsart der Module und
  - nähere Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

Der Veranstaltungsplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt; die Inhalte des Weiterbildungsangebots in der Anlage 3. Näheres regelt der Veranstaltungsplan.
- (3) Änderungen der Anlagen oder des Veranstaltungsplans müssen spätestens zu Beginn der ersten Präsenzveranstaltung des Weiterbildungsangebotes hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

#### § 7

#### Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation

- (1) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Teilnehmer
  - 80% der in Anlage 1 vorgegebenen Präsenzzeit absolviert und
  - in der Abschlussprüfung und
  - der Projektarbeit

jeweils mindestens die Note "ausreichend" erzielt haben.

(2) Die Projektarbeit ist schriftlich anzufertigen. In dieser ist eine praxisbezogene Aufgabenstellung aus dem Bereich Logistik eigenständig, umfassend und unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse zu bearbeiten. Für die Projektarbeit SPO\_WB\_Expertenwissen\_Logistik\_17.11.2011

kann dasselbe Thema an mehrere Teilnehmer ausgegeben werden. Die Bearbeitungsdauer der Projektarbeit kann in mehrere Teilbereiche, z.B. im Anschluss an einzelne Module aufgegliedert werden und beträgt in der Regel insgesamt zwei Monate. Aus wichtigem Grund kann diese Frist einmal um bis zu einen Monat verlängert werden. Das Nähere regelt der Veranstaltungsplan.

#### § 8

#### Bewertung von Prüfungen, Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung werden ganze Noten von 1 bis 5 vergeben.
- (2) Die Notenziffern der Projektarbeit können zu einer differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Ist die schriftliche Prüfung und/oder die Projektarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann/können sie zwei Mal wiederholt werden; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. Für die Projektarbeit ist ein neues Thema auszugeben.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten - arithmetischen Mittel aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der Projektarbeit. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1. Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird folgendes Gesamturteil gebildet:
  - 1,0 bis 1,2 = mit Auszeichnung bestanden
  - 1,3 bis 1,5 = sehr gut bestanden
  - 1,6 bis 2,5 = gut bestanden
  - 2,6 bis 3,5 = befriedigend bestanden
  - 3,6 bis 4,0 = bestanden

#### § 9

#### **Zertifikat und ECTS-Punkte**

- Über das bestandene Weiterbildungsangebot wird ein Zertifikat entsprechend dem Muster in der Anlage 2 ausgestellt. Das Zertifikat beinhaltet insbesondere die Bezeichnungen der einzelnen Module, das Thema der Projektarbeit und die Noten.
- (2) Die mit dem Weiterbildungsangebot erworbenen Qualifikationen, deren Erwerb durch das Erbringen der geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, entsprechen einer Workload von 12 ECTS-Punkten (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System). Diese werden ebenfalls im Zertifikat angegeben und geben wieder in welchem Umfang diese erworbenen Qualifikationen Teilen eines Bachelor- oder Masterstudiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein können.
- (3) Werden die Prüfungsleistungen nicht erbracht, wird der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme nur an einzelnen Modulen des Weiterbildungsangebotes erfolgt.

# § 10

# In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

LfdNr.	Modul	Präsenzzeit in h	Art der Lehrveranstaltung
1.	Grundlagen, Trends und Logistik- controlling	22	SU/Ü
2.	Logistikcontrolling	11	SU/Ü
3.	Produktion und Beschaffung, Prozessmanagement	43	SU/Ü
4.	Transportlogistik und Logistik- systeme	32	SU/Ü
5.	Vorstellung Projektarbeit	6	
6.	Transferworkshop	5	SU/Ü
7.	Exkursion	11	Ü
	Summe	130	

# Prüfungsleistung:

Die Teilnehmer haben eine Prüfungsleistung in Form einer 60-minütigen schriftlichen Prüfung und einer Projektarbeit zu erbringen.

## Notengewichtung:

Projektarbeit: 3/5 schriftliche Prüfung: 2/5 Gesamt: 5/5

ECTS-Punkte: 12

### Abkürzungsverzeichnis:

S Seminar

SU Seminaristischer Unterricht

Ü Übung

P Prüfung



# HOCHSCHULE LANDSHUT University of Applied Sciences · Fachhochschule

#### Hochschulzertifikat

Herr/ Frau					
geboren am	inin.				
hat an der Hochschule für angewandte Wissenschaften					
	<ul> <li>Fachhochschule Landshut – University of</li> </ul>	of Applied Sciences			
	mit Erfolg an der Weiterbild	ung			
	"Expertenwissen Logistik	:6			
	teilgenommen.				
Sie/ Er erbracl	nte im Rahmen der Weiterbildung folgende Prüfu	ngsleistungen:			
Art der Prüfun	g	Note			
Schriftliche Pr	üfung	1)			
Schriftliche Pro	ojektarbeit mit mündlicher Präsentation	2)			
Thema der Pro	ojektarbeit:				
Gesamtnote:					
Die Weiterbild	ung umfasst 130 Präsenzstunden.				
Dies entsprich Masterstudium	nt einem Workload von 12 ECTS-Punkten auf ns.	dem Niveau eines Bachelor- oder			
Landshut,					
	(Siegel)				
Der Präsident	der	Der Vorsitzende			
Hochschule Landshut		der Prüfungskommission			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Notengewicht 2, <sup>2)</sup> Notengewicht 3

#### Lehrinhalte der Weiterbildung

- der Inhalt der einzelnen Module wird im Veranstaltungsplan näher geregelt -

#### **Lehrinhalte zum Thema Grundlagen und Trends**

Einführung in die Logistik, Entwicklung und Aufgaben der Logistik, Grundlage des Supply Chain Management, Begriffe, Ziele und Prozesse, Grundlage des Logistikmanagement

#### Lehrinhalte zum Thema Logistikcontrolling

Logistikcontrolling, Logistikkostenrechnung (TCO, Landed Cost Calculation Concept), Kennzahlen der Logistik, Performancemanagement, Prozesssteuerung, Partnermanagement mit Kennzahlen (Lieferanten- und Dienstleistermanagement)

#### Lehrinhalte zum Thema Produktion und Beschaffung, Prozessmanagement

Lean Production (mit Praktikum), Lean Logistics (mit Praktikum), Belieferungsformen, Beschaffungsstrategien, SCM, Bewertung, Produktionsprogramm, Planung und Optimierung von Logistikprozessen (Wertstromanalyse/-design mit Fallstudie), Verschwendungsanalyse, Fabrikplanung (mit Praktikum)

#### Lehrinhalte zum Thema Transportlogistik, Green Logistics, Verpackung, RFID

Basis in Rechtsgrundlagen der Logistik (Spedition), Zoll (Außenhandel), Incoterm, Verkehrstechnik, Verkehrsmärkte, Transportsysteme und -prozesse, Transport- und Tourenplanung, globale und internationale Warenströme, KEP, Gebietsspeditionskonzept

#### Lehrinhalte zum Thema Intralogistik/Materialflusstechnik/CKD

Übersicht, technischer Aufbau und logistische Auslegung von Ladehilfsmittel, Fördermittel, Lagerund Kommissioniertechnik, Handhabungstechnik, Umschlagssysteme, Identifikationssysteme (RFID), Behältermanagement, Verpackungsplanung, IT-Einsatz und Steuerung im Warehouse Management, Bereitstellung- und Routenzugplanung, CKD- und Ersatzteillogistik

#### **Exkursion**

Besichtigung von Best Practice Beispielen

#### Projektarbeit und Transferworkshop

Vorstellung der einzelnen Projektarbeiten und Überführung des Erlernten in die künftige Arbeitsumgebung (Transferworkshop)

#### Abschlussprüfung

- Präsentation der einzelnen Projekte/Projektarbeit
- Abschlussprüfung

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 29. November 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 20. Dezember 2011

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2011 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2011.